

Datum: 12.11.2013

Informationsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachgebiet Personal/Organisation

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP
Bürgermeisterberatung	18.11.2013	nicht öffentlich	
Verwaltungsausschuss	04.12.2013	öffentlich	

Inhalt	Regelung zur außertariflichen Übernahme von Auszubildenden und Studenten der Stadt Plauen und deren Eigenbetrieben in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis
Grundlage:	Protokollerklärung zu § 16a des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVAöD – Allgemeiner Teil und den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – jeweils vom 31. März 2012
Beraten und abgestimmt:	Eigenbetrieb Kultur Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung Personalrat Verwaltung Jugend- und Auszubildendenvertretung
Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:	Drucksachen-Nr. 322/2006 vom 28.03.2006
Verantwortlich für Durchführung:	FG Personal/Organisation Eigenbetrieb Kultur Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung

Information:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Plauen nimmt die ab 01.01.2014 geltende Regelung zur außertariflichen Übernahme von Auszubildenden und Studenten der Stadt Plauen und deren Eigenbetrieben in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zur Kenntnis.

Sachverhalt/ Begründung:

Die Stadt Plauen ist Ausbildungsbetrieb für Auszubildende unterschiedlicher Berufsgruppen und Praxispartner für Studenten der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Berufsakademien.

Die Betreuung von Auszubildenden und Studenten erfolgt insbesondere mit dem Ziel der Deckung des Personalbedarfs. Darüber hinaus werden auch Ausbildungsstellen über den eigenen Bedarf angeboten. Ursächlich dafür ist die Nachfrage nach bestimmten Ausbildungsberufen auf dem Ausbildungsmarkt. So wird insbesondere der Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten stark nachgefragt und aufgabenbedingt nur von wenigen Arbeitgebern des öffentlichen Bereichs angeboten.

Die Beschäftigung nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung erfolgt vorrangig auf Grund der anzuwendenden tariflichen Regelung oder nach der noch darzustellenden außertariflichen Regelung.

Tarifliche Regelung:

In den Tarifvertragsverhandlungen im Frühjahr 2012 wurde die tarifliche Übernahme von Auszubildenden im Rahmen des § 16a TVAöD rückwirkend zum 01.03.2012 neu geregelt. Danach erfolgt eine zunächst befristete Beschäftigung für zwölf Monate unmittelbar im Anschluss an die Berufsausbildung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- erfolgreich bestandene Abschlussprüfung und
- kein Entgegenstehen personen-, verhaltens-, betriebsbedingter oder gesetzlicher Gründe und
- dienstlicher Bedarf, d. h. freie und dauerhaft zu besetzende Planstelle.

Bewährt sich die/der ehemalige Auszubildende im Rahmen der befristeten Übernahme, ist sie/er anschließend in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Steht nicht für jeden Auslerner im Zeitpunkt der Beendigung der Berufsausbildung eine freie und dauerhaft zu besetzende Planstelle zur Verfügung, ist eine Auswahlentscheidung anhand der Ergebnisse der Abschlussprüfung und der persönlichen Eignung zu treffen.

Die Regelung des § 16a TVAöD gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 01.03.2012 bis zum 28.02.2014 enden. Mit der Fortführung der tariflichen Regelung zur Übernahme von Auszubildenden durch die Tarifvertragsparteien ist in dieser oder einer ähnlichen Form auch nach dem 28.02.2014 zu rechnen.

Für die Beschäftigung von Studenten nach Abschluss des Studiums besteht keine tarifliche Regelung.

Außertarifliche Übernahmeregelung:

Die tarifliche Übernahmeregelung knüpft an den betrieblichen Bedarf an. Gibt es keine oder nicht genügend freie und dauerhaft zu besetzende Planstellen besteht keine Übernahmeverpflichtung. Entsprechend der Protokollerklärung zu § 16a TVAöD ist eine befristete Beschäftigung außerhalb der tariflichen Übernahmeregelung jedoch möglich.

Soweit für Auszubildende keine tarifliche Übernahmeverpflichtung besteht, sollen diese dennoch auch weiterhin in eine befristete Beschäftigung entsprechend der nachfolgenden Regelung übernommen werden. Voraussetzung ist auch hier, dass keine personen- oder verhaltensbedingten Gründe auf Seiten des Auszubildenden entgegenstehen.

Unter Zugrundelegung des Leistungsgedankens ist die Befristungsdauer bei der außertariflichen Übernahme abhängig vom erreichten Prüfungsprädikat und erfolgt für

- 18 Monate bei sehr guten Leistungen,
- 15 Monate bei guten Leistungen,
- 12 Monate bei befriedigenden Leistungen,
- 9 Monate bei ausreichenden Leistungen und
- 6 Monate bei erfolgreichem Bestehen der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung.

Verkürzen Auszubildenden ihre Berufsausbildung, hat dies keine Auswirkungen auf die Dauer der befristeten Beschäftigung.

Diese Regelung soll zum 01.01.2014 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine außertarifliche Übernahme nach der Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 322/2006 vom 28.03.2006.

Organisatorischer Ablauf:

Die Auszubildenden werden bereits nach den Abschlussprüfungen in den Bereichen mit freien Planstellen bzw. Arbeitsaufgaben eingesetzt. Die Tätigkeiten müssen dem jeweiligen Berufsbild entsprechen, um die Übertragung von ausbildungsfremden Tätigkeiten auszuschließen. Das Ausbildungsverhältnis bleibt bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

Sofern in derselben Berufsrichtung Planstellen mit unterschiedlicher Eingruppierung zur Verfügung stehen, werden diese in der Reihenfolge der Zwischenprüfungsergebnisse besetzt. Stehen nicht ausreichend Planstellen für alle Auslerner zur Verfügung, erfolgt die befristete Beschäftigung im Rahmen zusätzlicher Arbeitsaufgaben.

Die Notwendigkeit der gleichzeitigen Anwendung einer tariflichen und einer betrieblichen Übernahmeregelung kann es erforderlich machen, dass die Auszubildenden nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse untereinander ausgetauscht werden um zu gewährleisten, dass die ehemaligen Auszubildenden mit den besten Prüfungsergebnissen die freien und dauerhaft zu besetzenden Planstellen erhalten, so wie es die geltende tarifliche Regelung vorsieht.

Der Übergang von der Berufsausbildung in die befristete Beschäftigung erfolgt ohne Unterbrechung. Um dies zu gewährleisten kann es erforderlich sein, zunächst eine Befristung für drei Monate vorzunehmen und anschließend die Übernahmedauer unter Berücksichtigung des Prüfungsprädikats zu verlängern.

Regelungen für Studenten:

Die vorgenannten Regelungen gelten ebenfalls für Studenten der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Berufsakademien, für die die Stadt Plauen oder deren Eigenbetriebe Einstellungsbehörde bzw. Praxispartner sind. Die Regelungen sind gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.